

Stand: 29. Mai 2020

Informationen zu den aktuellen Hygiene-Bestimmungen für Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen und Seelsorge

	Land Berlin	Land Brandenburg	Land Sachsen
Geltende RechtsVO <ul style="list-style-type: none"> • Link 	<ul style="list-style-type: none"> • https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/ • https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.938952.php 	<ul style="list-style-type: none"> • https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_eindv 	<ul style="list-style-type: none"> • https://www.coronavirus.sachsen.de/download/Corona_Schutz_VO_12_2020.pdf
Bezeichnung	Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) vom 22. März in der Fassung vom 19. Mai 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2020	Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom 8. Mai 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 30]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2020	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 12. Mai 2020
Datum In kraft/Außer kraft	<ul style="list-style-type: none"> • 9. Mai 2020/ 5. Juni 2020 • 30. Mai 2020/ 30. Juni 2020 	9. Mai 2020/ 5. Juni 2020 28. Mai 2020/15. Juni 2020	15. Mai 2020/ 5. Juni 2020 (Ausnahme: Verbot von Großveranstaltung mit mehr als 1.000 Personen tritt am 31. August 2020 außer Kraft)

<p>Informationen zum Thema Corona</p>	<p>https://www.ekbo.de/service/corona.html</p>	<p>https://www.ekbo.de/service/corona.html</p>	<p>https://www.ekbo.de/service/corona.html https://www.evlks.de/suche/?L=0&id=93&q=hygienekonzepte</p>
<p>Gottesdienst Rechtliche Regelung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Derzeit liegt uns nur der Text der Pressemitteilung vor; wir gehen davon aus, dass die Rechtsverordnung, bis auf die mitgeteilten Änderungen, unverändert fort gilt. • Religiös-kultische Veranstaltungen im Freien sind ab dem 30. Mai 2020 mit unbegrenzter Personenanzahl zulässig. Im Innenraum ab dem 2. Juni mit 200 Personen und ab dem 16. Juni unbegrenzt. • wenn die räumlichen Bedingungen es zulassen und soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern und die Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 gewährleistet sind. • Körperkontakt ist streng zu vermeiden. Dies schließt auch den Kontakt bei kultischen Handlungen ein. Es dürfen keine Gegenstände bei der Durchführung der Veranstaltung zwischen mehreren Personen herumgereicht werden. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. § 5 Abs. 1 Satz 1: „Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt.“ 2. Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind gemäß : § 5 Abs. 4 Nr. 4: „Gottesdienste, religiöse Veranstaltungen und Zeremonien der Religionsgemeinschaften in geschlossenen Räumen mit bis zu 75 Besucherinnen und Besuchern und unter freiem Himmel mit bis zu 150 Besucherinnen und Besuchern,“ • In den Fällen des Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 3 bis 17 und 22 haben die Verantwortlichen sicherzustellen, dass die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Dies beinhaltet insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> 1. Zugangskontrollen und -beschränkungen durch den Veranstalter entsprechend der Höchstteilnehmendenzahl, 	<p>§ 4 Absatz 1: „Alle Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt. Dies gilt auch dann, wenn das Zusammenreffen nicht im öffentlichen Raum stattfindet.“</p> <p>Ausgenommen nach § 4 Absatz 2 Nr. 4 sind: „Gottesdienste, Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen“</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1: „... (sind bei) Ansammlungen im Sinne von § 4 Absatz 2, außer im eigenen Wohnbereich, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung zu berücksichtigen sowie weitere Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung Hygiene des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einzuhalten.“</p>

		<p>2. Erfassung des Vor- und Familiennamens, der vollständigen Anschrift und der Telefonnummer der Teilnehmenden in einer Anwesenheitsliste, Aufbewahrung der Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung und Herausgabe der Liste an das zuständige Gesundheitsamt auf Verlangen; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten,</p> <p>3. die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, vorherige Markierung der zur Verfügung stehenden Sitz- oder Stehplätze, zeitversetztes Betreten und Verlassen des Raumes zur Einhaltung der Abstände bei Beginn und Ende der Veranstaltung; das Abstandsgebot gilt nicht für die praktische Ausbildung im Sinne des Absatzes 4 Nummer 14.</p>	
Teilnehmerzahl	<ul style="list-style-type: none"> • Unter freiem Himmel ab 30. Mai: unbegrenzt! Sofern Abstands- und Hygieneregeln das ermöglichen. • In Innenräumen: • bis 2. Juni: max. 50 Teilnehmende, sofern die räumlichen Bedingungen und die Einhaltung der Abstandsregelungen das erlauben; Pfarrerrinnen und Pfarrer, Kirchdienst, Kantorrinnen und Kantoren, Lektoren oder sonst Beteiligte zählen bei der Zahl der Teilnehmenden nicht mit 	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 75 Besucherinnen oder Besuchern, die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln erfordern ggf. eine niedrigere Personenzahl in geschlossenen Räumen, • bis zu 150 Besucherinnen und Besuchern unter freiem Himmel. • Mit Umbenennung von „Personen“ zu „Besuchern“ ist klar, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer, Kirchdienst, 	<ul style="list-style-type: none"> • Regelung enthält keine Angabe mehr zu der zulässigen Anzahl der Besucher. Abgestellt wird nur noch auf das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregelungen. Damit obliegt es jeder Kirchengemeinde selbst zu ermitteln, wie viele Teilnehmer unter Einhaltung dieser Regelungen in den Kirchen, Andachtsräumen oder auch Friedhofskapellen gleichzeitig am Gottesdienst teilnehmen können.

	<ul style="list-style-type: none"> • ab 2. Juni: bis 200 Personen, sofern Abstands- und Hygieneregeln das ermöglichen. • ab 6. Juni: unbegrenzt! Sofern Abstands- und Hygieneregeln das ermöglichen. 	<p>Kantorinnen und Kantoren, Lektoren oder sonst Beteiligte nicht mitzählen bei der Zahl der Besucher</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Wir empfehlen den Gemeindevorständen, diese Zahlen umgehend zu ermitteln und in der Kirchengemeinde bekannt zu machen.</u>
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> • Es gelten die in der RechtsVO geregelten Maßgaben: 1,5 Meter Abstand, kein Körperkontakt (weder Begrüßung/Verabschiedung per Handschlag, noch Friedensgruß), keine Kollekte in den Reihen. • Darüber hinaus gelten folgende Empfehlungen: • Desinfektionsmittel: Es ist empfehlenswert, im Eingangsbereich Desinfektionsmittel bereit zu halten. • Mundschutzmasken/Nase-Mund-Bedeckung: Allen Gottesdienstteilnehmer*innen wird dringend empfohlen, Mundschutzmasken zu tragen. Sie sind jedoch nicht Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst. • Kontakthygiene: Die Berührung von Türen, Handläufen etc. sollte grundsätzlich vermieden werden (Türen stehen offen). Die Möglichkeit zur Handdesinfektion wird gewährleistet. Alle Räume, auch Nebenräume 	<ul style="list-style-type: none"> • Es gelten die in der RechtsVO geregelten Maßgaben: 1,5 Meter Abstand, kein Körperkontakt (weder Begrüßung/Verabschiedung per Handschlag, noch Friedensgruß), Markierung der zur Verfügung stehende Sitz- oder Stehplätze, keine Kollekte in den Reihen, Gewährleistung eines zeitversetzten Betreten und Verlassen des Gebäudes. • Darüber hinaus gelten folgende Empfehlungen: • Desinfektionsmittel: Es ist empfehlenswert, im Eingangsbereich Desinfektionsmittel bereit zu halten. • Mundschutzmasken/Nase-Mund-Bedeckung: Allen Gottesdienstteilnehmer*innen wird dringend empfohlen, Mundschutzmasken zu tragen. Sie sind jedoch nicht Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst. 	<ul style="list-style-type: none"> • In der RechtsVO wird auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung verwiesen, die einzuhalten sind (s. https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln.html) Darüber hinaus gelten folgende Empfehlungen: • Desinfektionsmittel: Es ist empfehlenswert, im Eingangsbereich Desinfektionsmittel bereit zu halten. • Mundschutzmasken/Nase-Mund-Bedeckung: Allen Gottesdienstteilnehmer*innen wird dringend empfohlen, Mundschutzmasken zu tragen. Sie sind jedoch nicht Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst. • Kontakthygiene: Die Berührung von Türen, Handläufen etc. sollte grundsätzlich vermieden werden (Türen stehen offen). Die Möglichkeit zur Handdesinfektion wird gewährleistet. Alle Räume, auch Nebenräume

	<p>(sanitäre Anlagen) verlangen eine hohe hygienische Achtsamkeit und Pflege und werden entsprechend desinfiziert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kindergottesdienste fallen ebenfalls unter die Empfehlungen zum Gottesdienst allgemein. Sie werden, wenn die Gemeinden dies für dringend geboten halten, ebenfalls nur im kleinen Kreis unter Wahrung der oben genannten Eckpunkte gefeiert. • Von großen Konfirmationen und anderen großen festlichen Gottesdiensten wird weiterhin vorerst abgeraten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakthygiene: Die Berührung von Türen, Handläufen etc. sollte grundsätzlich vermieden werden (Türen stehen offen). Die Möglichkeit zur Handdesinfektion wird gewährleistet. Alle Räume, auch Nebenräume (sanitäre Anlagen) verlangen eine hohe hygienische Achtsamkeit und Pflege und werden entsprechend desinfiziert. • Kindergottesdienste fallen ebenfalls unter die Empfehlungen zum Gottesdienst allgemein. Sie werden, wenn die Gemeinden dies für dringend geboten halten, ebenfalls nur im kleinen Kreis unter Wahrung der oben genannten Eckpunkte gefeiert. • Von großen Konfirmationen und anderen großen festlichen Gottesdiensten wird weiterhin vorerst abgeraten. 	<p>(sanitäre Anlagen) verlangen eine hohe hygienische Achtsamkeit und Pflege und werden entsprechend desinfiziert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kindergottesdienste fallen ebenfalls unter die Empfehlungen zum Gottesdienst allgemein. Sie werden, wenn die Gemeinden dies für dringend geboten halten, ebenfalls nur im kleinen Kreis unter Wahrung der oben genannten Eckpunkte gefeiert. • Von großen Konfirmationen und anderen großen festlichen Gottesdiensten wird weiterhin vorerst abgeraten.
Chöre/Bläser	<ul style="list-style-type: none"> • Auf die Mitwirkung von Chören und Posaunenchoren soll verzichtet werden. Sologesang sowie Musik durch einzelne Instrumentalisten, auch durch Blasinstrumente, sind unter Wahrung des nötigen Abstands (und am besten unter 	<ul style="list-style-type: none"> • Auf die Mitwirkung von Chören und Posaunenchoren soll verzichtet werden. Sologesang sowie Musik durch einzelne Instrumentalisten, auch durch Blasinstrumente, sind unter Wahrung des nötigen Abstands (und am besten unter 	<ul style="list-style-type: none"> • Auf die Mitwirkung von Chören und Posaunenchoren soll verzichtet werden. Sologesang sowie Musik durch einzelne Instrumentalisten, auch durch Blasinstrumente, sind unter Wahrung des nötigen Abstands (und am besten unter

	<p>freiem Himmel) möglich. Auf Gemeindegesang in den Gottesdiensten soll daher nach wie vor vorerst verzichtet werden.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Freien erscheint der Gemeindegesang auch ohne Mundschutz möglich, wenn ein Abstand zwischen den Singenden (bzw. ggf. Hausständen) von 1,5 m nach allen Seiten eingehalten wird. • Als Mindestabstand etwaiger Ausführender zu anderen Gottesdienstteilnehmenden werden 3 m empfohlen. 	<p>freiem Himmel) möglich. Auf Gemeindegesang in den Gottesdiensten soll daher nach wie vor vorerst verzichtet werden.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Freien erscheint der Gemeindegesang auch ohne Mundschutz möglich, wenn ein Abstand zwischen den Singenden (bzw. ggf. Hausständen) von 1,5 m nach allen Seiten eingehalten wird. • Als Mindestabstand etwaiger Ausführender zu anderen Gottesdienstteilnehmenden werden 3 m empfohlen. 	<p>freiem Himmel) möglich. Auf Gemeindegesang in den Gottesdiensten soll daher nach wie vor vorerst verzichtet werden.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Freien erscheint der Gemeindegesang auch ohne Mundschutz möglich, wenn ein Abstand zwischen den Singenden (bzw. ggf. Hausständen) von 1,5 m nach allen Seiten eingehalten wird. • Als Mindestabstand etwaiger Ausführender zu anderen Gottesdienstteilnehmenden werden 3 m empfohlen.
Liste	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß § 4 Absatz 2 ist eine Anwesenheitsliste zu führen: • „Bei den nach Absatz 2 Nummer 3 vom Verbot ausgenommenen Veranstaltungen und Zusammenkünften haben sich die <u>anwesenden Personen</u> in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und <u>Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer</u>. Diese Anwesenheitsliste ist <u>für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren</u> und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die 	<p>Gemäß § 5 Absatz 5 Nr. 2 ist ein Anwesenheitsliste zu führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Erfassung des <u>Vor- und Familiennamens</u>, der <u>vollständigen Anschrift und der Telefonnummer</u> der Teilnehmenden in einer Anwesenheitsliste, Aufbewahrung der Anwesenheitsliste <u>für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung</u> und Herausgabe der Liste an das zuständige Gesundheitsamt auf Verlangen; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten,“ • Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vornehmen zu 	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten wird die Führung einer Anwesenheitsliste empfohlen, auch wenn sie in der RechtsVO nicht vorgeschrieben ist. • Erfasst werden sollten die Vor- und Nachnamen, Adressen und Telefonnummern aller anwesenden Personen. Die Liste sollte vier Wochen aufbewahrt und danach vernichtet werden. • Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vornehmen zu können, wird empfohlen, pro Person jeweils eine mit den o.g. Angaben vorbereitete Liste durch den

	<p>Anwesenheitsliste zu löschen oder zu vernichten.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vornehmen zu können, wird empfohlen, pro Person jeweils eine mit den o.g. Angaben vorbereitete Liste durch den Kirchdienst auszugeben und einzusammeln. Alternativ kann der Kirchdienst die Angaben bei den jeweils eintretenden Personen erheben und eintragen. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden eintretenden Personen einsehen können. 	<p>können, wird empfohlen, pro Person jeweils eine mit den o.g. Angaben vorbereitete Liste durch den Kirchdienst auszugeben und einzusammeln. Alternativ kann der Kirchdienst die Angaben bei den jeweils eintretenden Personen erheben und eintragen. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden eintretenden Personen einsehen können.</p>	<p>Kirchdienst auszugeben und einzusammeln. Alternativ kann der Kirchdienst die Angaben bei den jeweils eintretenden Personen erheben und eintragen. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden eintretenden Personen einsehen können.</p>
<p>Kasualien, Konfirmationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zulässig sind nach § 4 Absatz 2 Nr. 3 „Veranstaltungen und Zusammenkünfte im privaten oder familiären Bereich von bis zu 50 Personen, sofern diese aus zwingenden Gründen erforderlich sind. Hier-von erfasst sind insbesondere die Begleitung Sterbender, Trauerfeiern, Taufen und Trauungen.“ • Diese Regelung umfasst den privat-familiären Bereich; die Feier der Gottesdienste anlässlich von Taufen, Trauungen, Konfirmationen oder Trauerfeiern unterliegt den o.g. Regelungen für Gottesdienste. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Durchführung der Gottesdienste anlässlich von Taufen, Trauungen, Trauerfeiern oder Konfirmationen richten sich nach den o.g. Regelungen für Gottesdienste; gemäß § 5 Absatz 4 Nr. 2 sind: „Zusammenkünfte oder Feiern im privaten oder familiären Bereich aus gewichtigem Anlass, insbesondere Hochzeitsfeiern, mit bis zu 50 Personen“ zulässig. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Durchführung der Gottesdienste anlässlich von Taufen, Trauungen, Trauerfeiern oder Konfirmationen richten sich nach den o.g. Regelungen für Gottesdienste; eine Regelung für die Feier im privat-familiären Bereich existiert nicht. • Es gilt die Regelung in § 4 Absatz 2 Nr. 3: „Zusammenkünfte im eigenen Wohnbereich mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, der Partnerin oder dem Partner, sowie den Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes.“ sind zulässig.

<p>Kirchliche Gremien</p> <p>Rechtliche Regelung</p>	<p>Vom Verbot der öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen ausgenommen sind gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2:</p> <p>„Veranstaltungen und Zusammenkünfte,... die zur Wahrnehmung oder Inanspruchnahme beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeiten unvermeidbar sind“.</p> <p>Hierzu zählen die notwendigen Sitzungen der kirchlichen Gremien und ihrer Ausschüsse.</p>	<p>§ 5 Abs. 4 Nr. 17: „Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind unaufschiebbare Zusammenkünfte der Organe und Gremien juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, sofern keine anderen Formen der Durchführung möglich sind und die Zahl der Teilnehmenden auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt wird.“</p> <p>§ 5 Abs. 5: „In den Fällen des Absatz 4 Nummer 2 bis 14 haben die Verantwortlichen sicherzustellen, dass die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden...“</p> <p>Zu den Einzelheiten vgl. bei Gottesdienst und Gottesdienst / Liste!</p>	<p>Vom Versammlungsverbot ausgenommen sind gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1 d): “ notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privat- und öffentlichen Rechts.“</p>
<p>Durchführung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde- und Kreiskirchenräte sowie Ausschüsse und Arbeitsgruppen, aber auch Kreissynoden dürfen ohne eine zahlenmäßige Begrenzung tagen. • Wichtig ist, dass die Sitzungen „unvermeidbar“ sind, d.h. eine Präsenzsitzung darf nur stattfinden, wenn 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde- und Kreiskirchenräte sowie Ausschüsse und Arbeitsgruppen, aber auch Kreissynoden dürfen ohne eine zahlenmäßige Begrenzung tagen, allerdings darf nur die zwingend notwendige Zahl von Teilnehmern zusammenkommen, d.h. nur die gesetzlichen Mitglieder eines Gremiums und die für die 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde- und Kreiskirchenräte sowie Ausschüsse und Arbeitsgruppen, aber auch Kreissynoden dürfen ohne eine zahlenmäßige Begrenzung tagen. • Wichtig ist, dass die Sitzungen „notwendig“ sind, d.h. eine Präsenzsitzung darf nur stattfinden, wenn es

	<p>es keinen anderen Weg gibt, die ehrenamtliche Tätigkeit, also die Leitung einer kirchlichen Körperschaft oder die Beratung einer solchen auszuüben. Die Prüfung, ob die Sitzung unvermeidbar ist, obliegt dem Vorsitz oder dem einberufenden Gremium und sollte sorgfältig bedacht sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Durchführung sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. 	<p>Durchführung der Sitzung zwingend erforderlichen Personen sind erlaubt: regelmäßige Gäste, eine interessierte Öffentlichkeit oder sonstige Teilnehmer dürfen nicht dazu kommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Durchführung von Kreissynoden ist gemäß Artikel 45 Absatz 4 der Grundordnung die Öffentlichkeit auszuschließen, sofern sie nicht auf digitalem Weg hergestellt werden kann. • Wichtig ist, dass es keine andere Form geben darf, in der die Sitzung durchgeführt werden kann, d.h. eine Präsenzsitzung darf nur stattfinden, wenn keinen anderen Weg gibt, die ehrenamtliche Tätigkeit, also die Leitung einer kirchlichen Körperschaft oder die Beratung einer solchen auszuüben. Die Prüfung, ob die Sitzung nicht anders stattfinden kann, obliegt dem Vorsitz oder dem einberufenden Gremium und sollte sorgfältig bedacht sein. • Bei der Durchführung sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten und die Teilnehmenden in einer Liste zu erfassen. 	<p>erforderlich ist, gibt es einen anderen Weg, die ehrenamtliche Tätigkeit, also die Leitung einer kirchlichen Körperschaft oder die Beratung einer solchen auszuüben (z.B. Videokonferenz, schriftliche Abstimmung o.ä.), sollte dieser gewählt werden. Die Prüfung, ob die Sitzung notwendig ist, obliegt dem Vorsitz oder dem einberufenden Gremium und sollte sorgfältig bedacht sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Durchführung sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.
--	--	---	--

<p>Gemeindeveranstaltungen, Gruppen und Kreise</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen dürfen nicht stattfinden, soweit sich aus der Verordnung nichts anderes ergibt. Davon ausgenommen sind Zusammenkünfte im Kreise der Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, der Angehörigen des eigenen Haushalts und derjenigen Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht, sowie zusätzlich weiteren Personen aus einem anderen Haushalt unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern. • Ausgenommen vom Verbot sind: „Sonstige Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Innenraum sind ab dem 2. Juni 2020 mit bis zu 150 Personen und ab dem 30. Juni 2020 bis zu 300 Personen erlaubt. Sonstige Veranstaltungen und Zusammenkünfte sind unter freiem Himmel ab dem 2. Juni 2020 bis zu 200 Personen, ab dem 16. Juni 2020 bis zu 500 Personen und ab dem 30. Juni 2020 1.000 Personen zugelassen.“ • <u>Die regulären Gruppen und Kreise können damit ab dem 2. Juni wie-</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • § 5 Abs. 1: “Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt.“ • Ausgenommen von Verbot nach Absatz 1 sind die <ul style="list-style-type: none"> • „Wahrnehmung von Bildungsangeboten in Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich“ und • „Unterricht an sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen“ und • Zusammenkünfte in Freizeitparks sowie Einrichtungen, die Freizeitaktivitäten unter freiem Himmel anbieten und ähnliche Einrichtungen. • <u>Unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sind damit ab 28. Mai 2020 wieder schulähnliche Angebote möglich. Angebote die eher kulturellen Charakter haben, sind ab 6. Juni 2020 möglich.</u> • <u>Kirchengemeinden entscheiden in eigener Verantwortung, welche Gruppen und Kreise sie als Präsenzveranstaltungen wieder anbieten.</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung sind alle Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Ansammlungen untersagt. • Gemäß § 6 Absatz 2 :“ Erlaubt sind insbesondere die Öffnung und der Besuch von: <ul style="list-style-type: none"> • 2. Theatern, Musiktheatern, Kinos, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsarten, Opernhäusern sofern ein von der zuständigen kommunalen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorliegt, • 3. Literaturhäusern, Kleinkunstabühnen, Einrichtungen der Soziokultur, Gästeführung, • 4. Gedenkstätten, Fachbibliotheken, Bibliotheken, Archiven, Museen, Ausstellungen, Galerien, Ausstellungshäusern und Außenanlagen von Tierparks, Botanischen sowie Zoologischen Gärten, sofern eine Mund-Nasenbedeckung in geschlossenen Räumen getragen wird; § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend, • 5. Bildungseinrichtungen und -veranstaltungen, Tagungs- und Konferenzstätten, Volkshochschulen, Musikschulen, Fahr-,
---	--	---	---

	<ul style="list-style-type: none"> • <u>der durchgeführt werden. Die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln ist zu beachten.</u> 		<p>Flug- und Bootsschulen sowie Bildungszentren der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Sprach- und Integrationskursen, Planetarien,“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Angebote von Kirchengemeinden, die sich unter die o.g. Nr. 2.-5. sortieren lassen, können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen, ggf. unter Vorlage eines Hygienekonzepts wieder aufgenommen und durchgeführt werden.
<p>Chöre und Instrumentalgruppen; Kinder- und Jugendarbeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Da uns derzeit nur der Text der Pressemitteilung vorliegt und in dieser keine Aussagen zu Unterricht oder Musik enthalten sind, können wir den Text hier noch nicht anpassen. • § 12 Absatz 3: „Freie Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 ab dem 11. Mai 2020 für den Unterrichts- und Erziehungsbetrieb geöffnet werden. Musikschulen und Jugendkunstschulen dürfen für den Individualunterricht und den Unterricht in Gruppen bis zu fünf Personen ab dem 11. Mai 2020 geöffnet werden. <u>Gesangsunterricht und Unterricht mit Blasinstrumenten darf nur als Einzelunterricht erfolgen.</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgenommen vom Verbot nach § 5 Absatz 1 sind: • „Instrumentalunterricht an Musikschulen oder durch selbständige Musikpädagoginnen und Musikpädagogen; dies gilt ab dem 6. Juni 2020 auch für den Gesangsunterricht mit bis zu sechs Personen, wenn ein Abstand von drei Metern zwischen Personen und von sechs Metern in Atemausstoßrichtung sowie eine Raumgröße von mindestens zehn Quadratmetern pro Person sichergestellt sind und die Räumlichkeiten regelmäßig intensiv gelüftet werden“ <p>und</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Musikschulen und alle Bildungseinrichtungen dürfen wieder geöffnet und besucht werden. Allerdings gelten , für Musikschulen spezielle Hygieneregeln, die auch in Kirchengemeinden anzuwenden sind: • Der Unterricht ist nur als Einzelunterricht oder in Kleingruppen bis zu vier Personen gestattet. <u>Unterricht für Orchester und Chöre ist nicht zulässig.</u> • Bei Blasinstrumenten und Sängern ist ein Abstand von 3 Metern einzuhalten. • Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.

	<p>Dafür und für den Unterricht im Bereich der Darstellenden Kunst sind besondere Schutzvorkehrungen zu treffen. Unterrichtsangebote, die das Sporttreiben beinhalten, sind nicht zugelassen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Sonstige Bildungsangebote für Erwachsene einzeln oder in Gruppen, die nicht unter § 13 fallen, sind unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 ab dem 11. Mai 2020 gestattet. Bildungsangebote, die das gemeinsame Sporttreiben sowie die gemeinsame Zubereitung oder den gemeinsamen Verzehr von Lebensmitteln beinhalten, sind nicht zugelassen.“ • Freie Einrichtungen nach dem Berliner Schulgesetz sind private Bildungseinrichtungen; für die Kirchengemeinden mit ihrem öffentlichen Bildungsauftrag kann daher nichts anderes gelten. • <u>In kleinen Gruppen und unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sind Angebote möglich.</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • „die Wahrnehmung von Bildungsangeboten in Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich“ • Die Begrenzung der Teilnehmerszahl ist damit entfallen, auch Instrumentalgruppen können wieder proben. Für Chöre gelten die o.g. Beschränkungen. • <u>Unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sind damit ab 28. Mai 2020 wieder außerschulische Bildungsangebote möglich. Angebote die eher kulturellen Charakter haben, sind ab 6. Juni 2020 möglich.</u> • <u>Kirchengemeinden entscheiden in eigener Verantwortung, welche Gruppen und Kreise sie als Präsenzveranstaltungen wieder anbieten.</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach der Unterrichtseinheit ist gründlich zu lüften. • Nach § 6 Absatz 2 Nr. 13 sind auch „Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 14 und § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I. S. 2652) geändert worden ist, mit Ausnahmen von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen mit einem mit der zuständigen kommunalen Behörde abgestimmten Konzepts zur Hygiene und professioneller Betreuung, jedoch ohne Übernachtung“ • Kirchengemeinden können diese Angebote in Absprache mit den kommunalen Behörden machen. • Alle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit die sich unter die o.g. Regelungen für Gruppen und Kreise fassen lassen, sind wieder möglich.
--	--	--	--

Christenlehre und Konfirmandenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt das zur Kinder und Jugendarbeit geschriebene (s.o.) • Sofern das physische Zusammenkommen in Christenlehre und Konfirmandenunterricht derzeit nicht möglich ist, können Online-Angebote mittels Video- oder Telefonkonferenz unterbreitet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt das zur Kinder und Jugendarbeit geschriebene (s.o.) • Sofern das physische Zusammenkommen in Christenlehre und Konfirmandenunterricht derzeit nicht möglich ist, können Online-Angebote mittels Video- oder Telefonkonferenz unterbreitet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Konfirmanden- oder Christenlehreunterricht kann wieder analog, unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen, in Verantwortung der Kirchengemeinden, eingeladen werden.
Besuchsdienst und Seelsorge	<ul style="list-style-type: none"> • § 10 Absatz 3: „Besuche von mit der Seelsorge betrauten Personen sind, gegebenenfalls unter Auferlegung erforderlicher Verhaltensregeln, stets zulässig.“ 	<ul style="list-style-type: none"> • § 11 Absatz 2 :“..Besuche zur Durchführung ärztlich verordneter oder sonstiger erforderlicher therapeutischer Versorgungen sowie zur Seelsorge.“ sind zulässig • Absatz 5: „ Betretungsbefugte Personen haben die Anweisungen der Leitung des Krankenhauses oder der Einrichtung und die Vorgaben bestehender Hygienepläne strikt einzuhalten.“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Von den Besuchsbeschränkungen in § 11 ausgenommen sind gemäß Absatz 3 Besuche zu seelsorgerischen Zwecken.
Hygieneregeln Rechtliche Regelungen	<p>§ 2 Absatz 1: „In den nachfolgend in den Teilen 2 bis 5 dieser Verordnung geregelten Betrieben, Einrichtungen und Angeboten sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung zu berücksichtigen und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besuchende sowie Kundinnen und Kunden zur Hygiene einzuhalten. Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt. Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen</p>	<p>§ 3: „ (1) Jede Person ist angehalten, die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen zu beachten.</p> <p>(2) Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen. Dabei sind die einschlägigen besonderen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz sowie die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der</p>	<p>§ 1 Absatz 1 :“ ...wo immer möglich, sind ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten..“</p> <p>Und Absatz 2: „ Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes.“</p>

	<p>Berufsgenossenschaften einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Oberflächen und Gegenstände. Dies soll insbesondere durch Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime sichergestellt werden. Weiterhin werden, falls erforderlich, Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Einhaltung des Mindestabstands bei Ansammlungen von Menschen in Wartebereichen getroffen. Die Vorhaltung eines Hygienekonzepts und Einhaltung der Hygienevorschriften nach den Sätzen 1 bis 6 können durch die zuständige Behörde überprüft werden.“</p>	<p>Arbeitsschutzbehörde und des zuständigen Unfallversicherungsträgers zum Arbeitsschutz zu beachten.“</p>	<p>§ 3 Absatz 1 regelt: „In allen Betrieben, Einrichtungen und Angeboten im Sinne von § 6 Absatz 2, den §§ 7 bis 10 und Ansammlungen im Sinne von § 4 Absatz 2, außer im eigenen Wohnbereich, sind die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung zu berücksichtigen sowie weitere Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung Hygiene des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einzuhalten.“</p>
--	--	--	---

Für Rückfragen:

OKR Heike Koster, h.koster@ekbo.de, Tel: 030/24344-242 ; OKR Dr. Uta Kleine, u.kleine@ekbo.de, Tel: -279; OKR Dr. Martin Richter, m.richter@ekbo.de